

Satzung der Musikschule Vellmar e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Vellmar“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vellmar.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung (§52Abs.2) die Förderung der Volks- und Berufsbildung nach §52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft und Unterhaltung der Chroma – Schule für Musik und Tanz. Der Verein fördert durch sie die musikalische Jugend- und Laienbildung in der Stadt Vellmar und den Gemeinden Ahnatal und Fuldata. Er orientiert sich an den Zielsetzungen des Verbandes deutscher Musikschulen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluß
 - b) Austritt
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5. Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei einer Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Ausschluß endgültig entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von Ehrenmitgliedern
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschluß von Satzungsänderungen
 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder, welches Zweck und Gründe enthalten muß, einberufen werden, wie auch dann, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und hat den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzugehen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls nicht $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen einer Person sind unzulässig.
8. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Versammlungsprotokoll liegt beim Vorstand zur Einsicht aus und ist zur nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 7 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie durch den Schatzmeister vertreten. Diese sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis darf der Schatzmeister von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert sind.
3. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereines, einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über die Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der SCHULE FÜR MUSIK UND TANZ ||: chroma zu treffen.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
8. In alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Beirat

Der Vorstand beruft jeweils für zwei Jahre einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen ein. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der SCHULE FÜR MUSIK UND TANZ ||: chroma gehört dem Beirat kraft seines Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 04. März 2014 beschlossen.